



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2018** die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 25-27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2018 (GVBl. I S. 590),

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291),

§§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und

§§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I 3618).

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Hirschhorn (Neckar) als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden betreut:

1. Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
2. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es, insbesondere durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Hirschhorn (Neckar) ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) zur Verfügung.
- (2) Außerdem stehen die Einrichtungen den Kindern aus Heddesbach und Brombach im Rahmen der hierüber bestehenden Vereinbarungen zur Verfügung.
- (3) Sofern Plätze zur Verfügung stehen, werden in der Einrichtung in Hirschhorn (Kindertagesstätte Hirschhorn) folgende Krippenkinder aufgenommen:
Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr für maximal 6 oder 9 Stunden pro Tag
- (4) Sofern Plätze zur Verfügung stehen, werden in der Einrichtung in Langenthal (Kindergarten GerneGross) folgende Krippenkinder aufgenommen:
 1. Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr für maximal 6 Stunden pro Tag
 2. Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr für 6 oder 9 Stunden pro Tag
- (5) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt Hirschhorn (Neckar) auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht, ausgenommen sind Kinder aus Heddesbach, soweit hierüber vertragliche Vereinbarungen bestehen.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid des Trägers entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach § 4 Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3 Abs. 3. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind. Die Berufstätigkeit, das Aus- bzw. Fortbildungsverhältnis oder das Studium muss durch schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, des Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen werden.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmender Kinder (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagesplätze und/oder Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind und/oder die Voraussetzung gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder, ausgenommen die nach § 3 Abs. 2 benannten Kinder, können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar).
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (8) Nach Bestimmungen der Abs. 1-7 werden Kinder jeweils zum 1. eines Monats in der Einrichtung aufgenommen.

§ 6 Betreuungszeit

- (1) Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag jeweils von 7:30-16:30 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagesplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität angeboten. Wenn keine Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Die Einrichtungen bleiben jeweils in den Sommerferien für zwei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Der Zeitpunkt der Schließung im Sommer wird bis spätestens Ende Dezember jeden Jahres im amtlichen Bekanntmachungsorgan und durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Ferner können die Tageseinrichtungen für Kinder wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, krankheitsbedingten Personalausfällen, Betriebsausflug, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen und höherer Gewalt geschlossen werden.

§ 7 Notbetreuung

- (1) Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in einem bekannt gegebenen Schließungszeitraum (ausgenommen Schließungszeiträume nach § 6 Abs. 4) nachweislich (in schriftlicher Form z.B.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

durch Arbeitgeberbescheinigung) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung entscheidet der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Für die Notbetreuung kann ein gesonderter Kostenbeitrag erhoben werden, der sich nach der Betreuungszeit richtet.

(4) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Stadt Hirschhorn (Neckar) bekannt gemacht.

§ 8

Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben.

(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Stadt als Trägerin kann im Rahmen ihrer Trägerautonomie die Impfungen verlangen, sofern dem nicht gesundheitliche Gründe auf Seiten des aufzunehmenden Kindes entgegenstehen.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Tageseinrichtungen für Kinder von den Kindern regelmäßig und pünktlich unter Einhaltung der vertraglich geregelten Betreuungszeit besucht werden. Die Erziehungsberechtigten bzw. andere Berechtigte übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung pünktlich wieder ab. Falls Erziehungsberechtigte oder andere Abholberechtigte ein Kind nicht rechtzeitig von der Einrichtung abholen, verletzen sie ihre vertraglichen Verpflichtungen. Die Konsequenzen ergeben sich aus § 15 Abs. 3.

(2) Die Kinder müssen zum Betreuungsbeginn gewaschen, sauber gekleidet und Wickelkinder zusätzlich frisch gewickelt sein.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz), sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 2.
- (6) Das Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen ist unverzüglich dem Personal der jeweiligen Einrichtung mitzuteilen.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen oder durch eine berechtigte Person abholen zu lassen.

§ 10

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Das pädagogische Fachpersonal gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in Sprechstunden Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 11

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hirschhorn (Neckar) bestimmt.

§ 12

Versicherung

- (1) Die Stadt Hirschhorn (Neckar) versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei Veranstaltungen und anderen Aktivitäten der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Abhanden gekommene Kleidungsstücke, Spielzeuge und dergleichen werden nicht ersetzt.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 13 Kostenbeiträge

Für die Benutzung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder, ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Ende des Wirksamwerdens der Kündigung nach Abs. 1 zu zahlen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Werden gebuchte Betreuungszeiten wiederholt überschritten, so kann das Kind in der nächst höheren Betreuungszeit veranlagt werden.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Tageseinrichtung für Kinder fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gelten die §§ 3 bis 5 dieser Satzung entsprechend.

(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht nach schriftlicher Abmahnung auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 15 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Einrichtung, die Erhebung der Kostenbeiträge sowie für die Erbringung der satzungsmäßigen Leistungen werden insbesondere folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, relevante medizinische Daten
- b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen
- c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Tageseinrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die seitherige Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar), ausgefertigt am 25.05.2012, außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 14. Dezember 2018

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister